

Entscheidung des Rundfunkrats des Hessischen Rundfunks über die Zulässigkeit des Telemedienkonzeptes hr-text

(beschlossen in der Versammlung des Rundfunkrats am 2. Juli 2010)

Der Rundfunkrat genehmigt das Telemedienkonzept „hr-text“ in der vorgelegten Fassung vom 10.6.2010.

Das im Telemedienkonzept vorgesehene Angebot entspricht den Voraussetzungen des § 11 f Abs. 4 RStV.

Es sind hinreichende Aussagen darüber getroffen,

1. dass das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. dass das Angebot in qualitativer Hinsicht zum Wettbewerb beiträgt
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Begründung

Diese Einschätzung ergibt sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und des eingeholten Gutachtens.

Die Entscheidung ergeht unter Ausschöpfung des dem Rundfunkrat im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung zustehenden Beurteilungsspielraums.

Enthalten sind nur zu den problematischen Punkten vertiefte Ausführungen; im Übrigen wird das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen festgestellt. Ausführungen zu den Stellungnahmen Dritter und der Kommentierung des Intendanten beschränken sich auf jene Punkte, welche in der vorliegenden Entscheidung besonders relevant erschienen. Sofern die Argumente aus den Stellungnahmen Dritter nicht ausdrücklich in den Beratungsergebnissen angesprochen werden, werden die Punkte als unproblematisch erachtet. Zu diesem Ergebnis ist man in den Beratungssitzungen gekommen.

Gegenstand der Entscheidung ist das Telemedienkonzept, nicht das konkrete Angebot. Dieses unterliegt nach Abschluss des Verfahrens (spätestens: 31.8.2010) der nachfolgenden Programmkontrolle durch den Rundfunkrat. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegt das Angebot dem Bestandsschutz des Art. 7 Abs. 1 S. 4 und 5 des 12. RÄndStV.

A) Sachverhalt

1. Prüfungsgegenstand: Inhalte des Angebots

Mit dem hr-text werden Informationen zum hr und zu seinem Programm sowie wichtige aktuelle, vor allem hessenbezogene Informationen wie z.B. zu Nachrichten, Verkehr, Wetter, Wirtschaft oder Sport und andere wichtige Serviceinformationen geboten. Punktuell gibt es auch unterhaltende Elemente wie Rätsel oder Quizze, sowie interaktive Elemente. Ferner werden mit der Seite 150 Untertitel angeboten. Für Hörgeschädigten-Organisationen stehen Seiten bereit, die der Darstellung ihrer Aktivitäten dienen. Die Verweildauer beträgt i.d.R. nicht mehr als sieben Tage. Jahresrückblicke, Wahldossiers etc. werden zum Teil bis zu einem Jahr vorgehalten. Werbung findet nicht statt. Das Angebot wird inhaltsidentisch im Internet abgebildet. Das Internetangebot weist einen leicht verbesserten Komfort auf, indem die Seiten zum Teil direkt als Link über einen Mausklick aufgerufen werden können.

2. Gang des bisherigen Verfahrens

Am 3.6.2009 wurde das TMK zu hr-text veröffentlicht. Gleichzeitig wurden Dritte zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen aufgefordert. Es sind zwei Stellungnahmen (vom VPRT sowie vom VHZV) zu hr-text eingegangen.

Aufgrund des vom 14.4.2009 bis zum 4.5.2009 durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens beschloss der DST-Ausschuss am 4.6.09 nach einer Nutzwertanalyse, den Auftrag zur Erstattung eines Marktgutachtens zu hr-text an PwC zu vergeben; die Auftragsvergabe erfolgte am 22.6.09. Das Gutachten wurde am 28.9.09 in der Endfassung von PwC übersandt und am 2.10.09 im Rundfunkrat präsentiert. Am 19.3.2010 gingen die Kommentierungen des Intendanten zum Marktgutachten zu hr-Text sowie den Stellungnahmen Dritter zu hr-text ein. Am 10.6.2010 hat der Intendant die gegenüber der ursprünglichen Fassung nur minimal veränderte, endgültige Fassung des Telemedienkonzepts zu hr-text vorgelegt.

B) Materielle Prüfung der Voraussetzungen des § 11f Abs. 4 RStV (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

1. Erste Stufe: Entspricht das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft? (Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages?)

Das Angebot entspricht den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft.

hr-text leistet mit den verschiedenen aktuellen Informationen einen bedeutenden Beitrag zur Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Informationen aus Politik und Gesellschaft und zu wichtigen Themen wie z.B. Wetter oder Verkehr. Diese sind für den Nutzer zu jeder Zeit, leicht, schnell und unabhängig vom Besitz eines Computers abrufbar. Entgegen den in der Stellungnahme des VPRT diesbezüglich vorgetragenen Bedenken entsprechen insbesondere auch Verkehrs- und Wetternachrichten dem klassischen Auftrag des Rundfunks, umfassend und über alle Themen zu informieren. Programmübersichten oder Inhaltsangaben ergänzen das Rundfunkprogramm und treten flankierend neben den Rundfunk-Programmauftrag.

1.1. Allgemeine Anforderungen § 11 RStV

1.2. Telemedienspezifische Anforderungen

- § 11d Abs. 3: Teilhabe an der Informationsgesellschaft

Durch hr-Text wird allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch solchen, die nicht über die Möglichkeit der Internetnutzung verfügen, die zeitlich unabhängige Nutzung des Informationsangebots des hr ermöglicht. hr-text bietet eine wichtige Orientierungshilfe in einem insgesamt zunehmend unübersichtlich werdenden Nachrichtenangebot. Mit der Untertitelung der Seite 150 wird Minderheiten wie Gehörlosen oder Zuschauern, die nur über eingeschränkte deutsche Sprachkenntnisse verfügen, der Zugang zum hr-Fernsehprogramm ermöglicht und Migranten das Erlernen der deutschen Sprache erleichtert. Auch mit den Programminformationen wird eine Hilfe zur Nutzung des hr-Rundfunkprogramms geleistet und damit die Medienkompetenz des Nutzers gefördert.

1.3 Kein Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote

Es liegt auch kein Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote des RStV vor. Die Verweildauerhöchstzeiten werden eingehalten, indem die meisten Informationen ohnehin nur bis zu einer Woche vorgehalten werden. Im Lichte der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft erscheint es sachgerecht, wenige Inhalte auch bis zu einem Jahr vorzuhalten, da an bestimmten Informationen ein länger anhaltendes, über den Moment hinausreichendes Interesse besteht (wie bei Wahlmagazinen, Jahresrückblicken oder anderen Dossiers, Hintergrundinformationen, Sporttabellen etc.). Die Beurteilung im Einzelfall kann hier nicht pauschal erfolgen, sondern muss der nachfolgenden Programmkontrolle überlassen bleiben. Wichtige allgemeine Basisinformationen über den hr (Impressum, Senderadresse etc.) müssen auch permanent vorgehalten werden dürfen, da es hier keinerlei zu schützende Drittinteressen gibt.

- Einhaltung der gesetzlichen Verweildauerregelung nach § 11d Abs. 2 (kein Verstoß gegen 24-Stunden-Regelung für Sportgroßereignisse)

- journalistisch-redaktionelle Gestaltung und Veranlassung (§ 11d Abs. 1)
Das Angebot ist auch durchgehend journalistisch redaktionell veranlasst und gestaltet. Dies gilt auch für im hr-text enthaltene Beiträge einzelner hr-Zuschauer, z.B. zum Thema Sport, da hierdurch die öffentliche Meinungsbildung befördert wird und die redaktionelle Letztverantwortung für die Einstellung der Beiträge bei der Redaktion verbleibt und diese die Beiträge selbst auswählt und bestimmt, welcher Ausschnitt des Beitrags veröffentlicht wird.

- kein nicht-sendungsbezogenes presseähnliches Angebot (§ 11d Abs. 2 Nr. 3)

Entgegen dem entsprechenden Einwand aus der Stellungnahme des VHZV steht das im Telemedienkonzept vorgesehene Angebot auch nicht in Widerspruch zum in § 11 d Abs. 2 Nr. 3 enthaltenen Verbot nicht-sendungsbezogener presseähnlicher Angebote. Der Begriff der Presseähnlichkeit ist noch nicht vollständig geklärt. In § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV sind als presseähnlich solche Inhalte definiert, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen. Wie sowohl die Intendanz in ihrer Stellungnahme vom 16.3.2010, als auch der VHZV zutreffend bemerken, stellt sich hr-text als gegenüber solchen traditionellen Print-Produkten als deutlich weniger in die Tiefe gehendes Medium dar. Es wird dafür fortlaufend, wenngleich stets nur in Teilen, aktualisiert. In der traditionellen Presse regelmäßig enthaltene Abbildungen sind bei hr-text schon technisch nicht vergleichbar möglich. Die Rezeptionsform ist weitgehend anders, da eine Zeitung in der Regel „durchgeblättert“ wird, während bei hr-text in der Regel ein gezielter aktiver Zugriff auf ganz bestimmte Informationen (TV-Programm, Wetter etc.) erfolgt. Beide Medien sind somit nicht vergleichbar. Insbesondere ist hr-text auch nicht vergleichbar mit den Internet-Auftritten der Verlage. Die Informationen sind kürzer und prägnanter. Dem Internet vergleichbare Bilddarstellungen kommen im hr-text nicht vor. Die Beiträge weisen keine vergleichbare Tiefe und Länge auf. Die Nutzungsweisen variieren: während die Online-Angebote der Verlage eher der vertiefenden Lektüre dienen, dient hr-text dem Nutzer eher dazu, sich kurz und überblickshaft zu informieren. Soweit hr-text programmbegleitend genutzt wird, ist die Nutzungsform in jedem Fall eine ganz andere. Trotz des noch bestehenden begrifflichen Klärungsbedarfs ist somit hr-text jedenfalls nicht „presseähnlich“. Diese Einschätzung wird insbesondere bestätigt durch die Entstehungsgeschichte des Rundfunkstaatsvertrages. Auf S. 13 der amtlichen Begründung heißt es: „ Der Auftrag für die in § 11b genannten Programme umfasst auch die Verbreitung von Fernsehtext.“ Hieraus ergibt sich, dass die Veranstaltung von Teletextangeboten grundsätzlich zulässig sein muss. Dies gilt im Übrigen auch für die Übertragung auf dem Online-Wege über das Internet (so auch der VPRT auf S. 49 seiner Stellungnahme). Entgegen der Auffassung des VHZV ergeben sich kaum wesentliche Unterschiede zum Teletext-Angebot im TV. Die Online-Version von hr-text weist lediglich einen leicht erhöhten Komfort auf, der dem Medium Internet geschuldet ist; ansonsten ist www.hr-text.de aber inhaltsgleich mit dem im TV angebotenen hr-text. Es handelt sich lediglich um einen weiteren Übertragungsweg desselben Angebots, dessen Erschließung von der Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgedeckt ist und der den Nutzern einen erhöhten Komfort bietet.

- keine Werbung, kein Sponsoring (§ 11d Abs. 5 S. 1)
 - kein Abruf angekaufter Spielfilme und Serien (§ 11d Abs. 5 S. 2)
 - keine flächendeckende lokale Berichterstattung (§ 11d Abs. 5 S. 3)
 - kein Verstoß gegen die Negativliste (§ 11d Abs. 5 S. 4 i.V.m. Anlage zum RStV)
- Es liegt auch kein Verstoß gegen die Negativliste vor. Insoweit das Telemedienkonzept vorsieht, Hörgeschädigten-Organisationen die Möglichkeit einzuräumen, Veranstaltungen, Termine etc. zu kommunizieren, liegt insbesondere kein unzulässiges Anzeigenangebot im Sinne von Nr. 1 der Negativliste vor. Dies ergibt sich bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung. Die Negativliste soll vor allem bestimmte individuelle Dienstleistungen vom öffentlich-rechtlichen Engagement ausnehmen, an denen kein besonders öffentliches Interesse besteht (z.B. Werbeanzeigen, Kleinanzeigen zum Verkauf gebrauchter Gegenstände etc.). Vorliegend ist jedoch mit den Angeboten der Hörgeschädigten-Verbände ein positiver gesellschaftlicher Effekt verbunden. Den in ihrer sozialen Entfaltung oftmals eingeschränkten Hörgeschädigten wird ein wichtiges Forum für gemeinsame Aktivitäten und zum Anschluss an Menschen mit der gleichen Behinderung geboten. Ein entsprechendes Angebot liegt bei Hörgeschädigten besonders nahe, da diese regelmäßig die Seite 150 des hr-textes nutzen. Zudem sind gerade die Gehörlosen als Behindertengruppe besonders von den Möglichkeiten des wichtigen audiovisuellen Mediums Fernsehens abgeschnitten, was zum Teil durch die Angebote des hr-text kompensiert werden kann. Zudem wird durch die Seiten auch Aufmerksamkeit für die Belange (hör-)behinderter Menschen in der Gesellschaft erzeugt, deren Anliegen nicht zuletzt in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes besonders verbürgt sind. Die Seiten der Hörgeschädigten-Verbände und die dort enthaltenen Veranstaltungen, Termine etc. stellen somit keine unerlaubten Anzeigen im Sinne von Nr. 1 der Negativliste dar.

Ebenso wenig stellen die Angebote der Verbände einen unerlaubten Veranstaltungskalender im Sinne von Nr. 16 der Negativliste dar. Auch hier besteht ein bedeutendes öffentliches Interesse an den Angeboten, die der sozialen Integration (hör-) behinderter Menschen dienen.

All dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nennenswerte private Alternativangebote, zumal in einem ähnlich bedeutenden Videotextangebot, nicht ersichtlich sind.

Auch die Angabe von Blutspendeterminen stellt keinen Verstoß gegen das Verbot von Nr. 16 der Negativliste dar. Dies ergibt sich bei der gebotenen engen Auslegung der dort enthaltenen Tatbestandsmerkmale. Blutspenden können Leben retten und erfüllen damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Private

Alternativangebote, denen durch das hr-Angebot ein nennenswerter Verlust entstehen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die z.Z. auf Seite 520 des hr-textes angebotenen und im Telemedienkonzept zu hr-online vorgesehenen Telefontarife stellen auch kein unerlaubtes Preisvergleichsportale im Sinne von Nr. 3 der Negativliste dar, da es für ein Portal erforderlich erscheint, dass verschiedene Dienste gebündelt angeboten werden oder eine Übersicht für den Einstieg in einen Themenkomplex zu finden (so etwa Peters, öff.-rechtl. Online-Angebote 2010, S. 72 mN). Vorliegend handelt es sich um eine bloße Auflistung der entsprechenden Tarife.

Die im hr-text vorkommenden Rätsel stellen zumindest in ihrem jetzigen konkreten Umfang keine unzulässigen nicht-sendungsbezogenen Spielangebote nach Nr. 14 der Negativliste dar. Seinem natürlichen Wortsinn nach wird der Begriff „Spiel“ auch eine äußerliche, motorische Tätigkeit voraussetzen, mittels derer der Spielende spielerisch tätig wird (vgl. Harenberg, Kompaktlexikon, 1994, S. 2838). Eine entsprechende äußerliche Spieltätigkeit ist bei der bloßen Beantwortung einiger weniger Fragen oder Denksportaufgaben jedoch nicht gegeben. Zudem spricht gegen ein unzulässiges Spielangebot, dass ein „Spiel“ zweckfrei erfolgt, vorliegend jedoch zumindest das konkret vorgehaltene Angebot (Seiten 650-652) einen eher bildenden oder die kognitiven Fähigkeiten fördernden Charakter besitzen. Im Übrigen kann auf die nachfolgende, laufende Programmkontrolle verwiesen werden.

2. Zweite Stufe: In welchem Umfang trägt das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?

2.1 Marktliche Auswirkungen des Angebots

Wie das Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen des hr-text-Angebots nachvollziehbar darlegt, halten sich diese in starken Grenzen. Auswirkungen auf Angebote der Verleger sind kaum zu befürchten; nur 7 % der hr-text-Nutzer nutzen die Zeitung seit der Nutzung von hr-text weniger als vorher (S. 37 Marktgutachten). Als alternativer Videotextanbieter kommt, was die Abbildung hessenspezifischer Themen angeht, nur ein einziges Angebot in Betracht. Im Übrigen wird eine Reihe von Internet-Angeboten als mögliche Substitute für das hr-text Angebot identifiziert. Den relevanten werbefinanzierten Wettbewerbern entzieht hr-text zwar Reichweiten. Die überschlägige Quantifizierung durch den Gutachter führt aber lediglich zu einem entzogenen Netto-Werbeerlösvolumen in einer Größenordnung von 190.000 bis 750.000 €. Diese Erlöse würden sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine Vielzahl von Wettbewerbern verteilen. Marktaustritte würden so nicht bewirkt, Markteintritte gegenwärtig nicht

verhindert. Nachteilige Auswirkungen in der Zukunft auf Bezahlangebote seien unwahrscheinlich, da es sich bei den hr-text-Inhalten um keine Premium-Inhalte handele.

Eher geringe marktliche Auswirkungen erwartet auch die Stellungnahme des VPRT (S. 49).

2.2 Publizistischer Beitrag des öffentlich-rechtlichen Angebots (isolierte Betrachtung)

2.2.1 Alleinstellungsmerkmale und Qualitätsmerkmale

Gemessen an den relevanten publizistischen Wettbewerbern weist hr-text eine Reihe positiver Qualitätsmerkmale auf. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob Online-Angebote von vornherein bei der Betrachtung der relevanten publizistischen Konkurrenz außen vor zu bleiben haben (so die Intendanz in ihrer Kommentierung vom 16.3.2010 auf S.9) oder ob Online-Angebote zunächst bei der vergleichenden Qualitätsanalyse – etwa in Hinblick auf das parallele Online-Angebot www.hr-text.de - mit einzubeziehen waren (so der VHZV in seiner Stellungnahme). hr-text weist eine Reihe qualitativer Merkmale auf, die es, zumal in dieser Kombination, von anderen Angeboten positiv abhebt. hr-text bietet ein für die Verhältnisse des Mediums Videotext relativ umfassendes Angebot an wichtigen Informationen zu Politik, Gesellschaft, Wetter, Sport, Verkehr und sonstigen Serviceinformationen. Das Angebot von hr-text ist aktuell, prägnant und weist journalistisch-qualitativ ein hohes Niveau auf. Es ist zuverlässig glaubwürdig, nicht zuletzt auch aufgrund seiner Freiheit von Werbung und kommerziellen Interessen. Im Gegensatz hierzu ist festzustellen, dass die privaten Anbieter von Videotext diesen vielfach als Raum für Werbung und zur Vermarktung kostenpflichtiger Zusatzdienste nutzen (z.B. auch von Erotikangeboten). hr-text ist von entsprechenden Angeboten frei, insb. auch frei von sexualisierten Inhalten und damit auch unbedenklich von Minderjährigen nutzbar. hr-text bildet als einziger Videotextanbieter die Geschehnisse in ganz Hessen ab. Hinzu kommen umfassende Informationen zum Programm des hr und die für Gehörlose wichtigen Forumsangebote. Gegenüber reinen Online-Angeboten zeichnet sich der hr-text darüber hinaus durch seine Nutzbarkeit durch jeden internetfähigen Fernseher und damit durch 97 % der hessischen Haushalte aus (vgl. S. 28 des Marktgutachtens). Damit spricht hr-text insbesondere auch die sozial schwachen Schichten Zugehörigen an, die nicht durchgehend einen internetfähigen Computer besitzen. Als Teletextangebot verfügt es über einen vom Internet bislang nicht erreichten hohen Bedienkomfort. Gerade was die Nutzung als programmbegleitendes Medium angeht, wäre ein Wegfall von hr-text mit einem deutlichen Nachteil auf Nutzerseite verbunden. Zudem ist hr-text auch für Ältere und Jüngere (z.B. auch

Kinder) leicht zugänglich und nutzbar. Das Untertitelungsangebot für Gehörlose auf Seite 150 wird fast ausschließlich von den öffentlich-rechtlichen Sendern angeboten. Untertitelungen werden von den privaten Sendern allenfalls ganz punktuell angeboten; sonstige kommerzielle Angebote in diesem Bereich sind nicht bekannt.

2.2.2 Publizistische Bestimmung/ Begründung der Verweildauerfristen

Die gewählten Verweildauerfristen erscheinen sinnvoll. Auch aus den Stellungnahmen Dritter ergeben sich hier keine Bedenken.

2.2.3 Feststellung/Bewertung des publizistischen Beitrages des Angebots bzw. Bewertungsvorschlag (anhand Qualitätskriterien)

Das hr-text Angebot stellt somit ein sich qualitativ von den Wettbewerbern positiv abhebendes Angebot dar, das einen wichtigen Beitrag zur freien Meinungsbildung leistet.

2.3 Bewertung des publizistischen Nutzens (Abwägungsprozess)

Das Angebot leistet auch bei der gebotenen gesamtheitlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der marktlichen wie publizistischen Auswirkungen auf die anderen Marktteilnehmer einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb. Was die Höhe der privaten Dritten entgangenen Werbeeinnahmen angeht, halten sich diese vom Umfang her ohnehin stark in Grenzen. Dies gilt umso mehr, als zu vermuten ist, dass sich diese Erlöse auf eine Vielzahl von Akteuren verteilen würden. Insbesondere ist anzunehmen, dass die thematisch ganz anders ausgerichteten Online-Angebote und die deutschlandweit ausgerichteten Textangebote der privaten Fernsehsender allenfalls geringfügig von einem Fortfall von hr-text profitieren würden. Die Medienlandschaft Hessens wäre ohne den hr-text insgesamt ärmer. Hierfür sprechen insbesondere die hessenweite Ausrichtung von hr-text, die umfassende thematische Ausrichtung, Breite und Tiefe der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Gehörlosen als Zielgruppe, die Freiheit von Erotikangeboten, sowie Glaubwürdigkeit, Aktualität und Ausgewogenheit der Berichterstattung. Auch im Vergleich mit den anderen Text- und Online-Angeboten hebt sich hr-text qualitativ positiv hervor (vgl. bereits oben unter 2.2). Die programmbegleitenden Angebote können ohnehin umfassend nur vom hr selbst zur Verfügung gestellt werden.

Auch in Hinblick auf die Verweildauerzeiten ergeben sich keine Bedenken in Hinblick auf die zu schützenden Interessen der Wettbewerber.

2.4 Überlegungen zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit zwischen publizistischem Nutzen und „Kosten“ im weiteren Sinne

Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die wirtschaftlichen oder sonstigen publizistischen Auswirkungen, die von dem öffentlich-rechtlichen Angebot ausgehen, unverhältnismäßig stark ausfielen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass auch einzelne private Wettbewerber von dem Angebot so übermäßig stark betroffen wären, dass dies in einer unverhältnismäßigen Relation zu dem gesellschaftlichen Nutzen, der von dem Angebot ausgeht, stünde.

3. Dritte Stufe: Welcher finanzielle Aufwand ist für das Angebot erforderlich?

Erkenntnisse / Ergebnisse und Fragen aus der Beratung

Hinsichtlich der dargelegten Kosten ergeben sich keine Bedenken. Die Gesamtkosten von 0,7 Mio. Euro sind in der dargelegten derzeitigen Höhe und in Hinblick auf den Umfang des hr-text-Angebots nachvollziehbar. Der Behauptung, dass sich die Kosten dabei wie vom VPRT auf S. 49 seiner Stellungnahme behauptet, auf die technischen Verbreitungskosten beschränken müssten, kann nicht gefolgt werden. Der hr-text bedarf auch der redaktionellen Betreuung (vgl. Kommentierung des Intendanten vom 16.3. 2010).